

Newsletter

II. Quartal 2021

mit Beiträgen zu:

Arbeitsrecht

Bau-, Architekten- und
Ingenieurrecht

Gesellschaftsrecht

Kartellrecht

Medizinrecht

Mietrecht

Öffentliches Bau- und
Planungsrecht

Versicherungsrecht



BRP Renaud und Partner mbB
Rechtsanwälte Patentanwälte
Steuerberater

BRP aktuell



Seit dem 1. April verstärkt Rechtsanwalt und Notar Dr. Philipp Schweitzer, LL. M. das Frankfurter BRP-Büro als Partner. Der Immobilienrechtsexperte wechselt von Flick Gocke Schaumburg zu BRP und wird das Notariat aufbauen. Neben seiner Tätigkeit als Notar berät Dr. Philipp Schweitzer anwaltlich im Immobilienwirtschaftsrecht. Er verfügt insbesondere über langjährige Erfahrung bei der Begleitung in- und ausländischer Mandanten bei Immobilientransaktionen und Projektentwicklungen. Ferner ist Dr. Philipp Schweitzer Experte im Bereich der Geschäftsraummiete.

Seit Anfang April ist außerdem Alina Julie Labrude im Gewerblichen Rechtsschutz in Frankfurt als Rechtsanwältin tätig.

Herzlich willkommen bei BRP!

Auszeichnung „Top-Kanzlei 2021“ für Wirtschaftsstrafrecht



BRP setzt sich in der aktuellen Umfrage der WirtschaftsWoche als eine der renommiertesten Kanzleien und Sonja Fingerle, LL.M. als besonders empfohlene Anwältin im Bereich Wirtschaftsstrafrecht durch. Die Umfrage basiert auf einer Befragung des Handelsblatt Research Institut unter rund 1300 Juristen aus 182 Kanzleien und der Einschätzung einer Expertenjury. Das vollständige Ranking ist in der Ausgabe 12/2021 der WirtschaftsWoche zu finden.

Arbeitsrecht

Crowd-Worker als Arbeitnehmer – richtiger Umgang mit neuen „Beschäftigungsplattformen“ und Freelancern

Das sogenannte Crowdfunding beschreibt eine Art App-basierte Auftragsvergabe. Hierbei lassen Unternehmen (die Plattform-Betreiber) – oft kleinteilige – Aufgaben ihrer Kunden von Freiberuflern/Freelancern (der „Crowd“) ausführen. Die Crowdworker registrieren sich dafür zunächst beim Plattform-Betreiber, der über seine App bzw. seine Website die Aufträge seiner Kunden anbietet. Der Kunde selbst tritt also nicht direkt mit dem Crowdworker in Kontakt und hat in der

Regel auch keinen Einfluss darauf, an welchen Crowdworker der Plattformbetreiber den Auftrag vergibt.

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Urteil vom 01.12.2020 für eine solche Form der Auftragsvergabe entschieden, dass zwischen Plattform-Betreiber und Crowdworker ein Arbeitsverhältnis entstehen kann. Die Entscheidung hat nicht nur Folgen für das Verhältnis zwischen Crowdworker und Plattform-Betreiber, sondern wirkt sich generell auf die Vergabe von Arbeitsaufträgen an Externe, beispielsweise Freelancer, aus. Das Bundesarbeitsgericht stellt insoweit einmal mehr klar, dass im Falle einer Auftragsvergabe mittels Werk- oder Dienstvertrag abhängig von den Vorgaben zur Vertragsdurchführung ein Arbeitsverhältnis mit dem Auftragnehmer begründet werden kann (sogenannte Scheinselbstständigkeit). Ein entscheidender Faktor für die Annahme eines Arbeitsverhältnisses ist die Weisungsabhängigkeit des Auftragnehmers. Das Bundesarbeitsgericht stellt klar, dass eine Weisungsgebundenheit nicht zwingend tatsächliche Anweisungen durch den Auftraggeber voraussetzt. Insbesondere bei Tätigkeiten einfacherer Art kann es ausreichen, wenn die Tätigkeit vom Auftraggeber inhaltlich so präzise vorgegeben wird, dass der Auftragnehmer dadurch faktisch in die Organisationsstruktur des Auftraggebers eingebunden wird und damit zumindest mittelbar wie ein Arbeitnehmer gesteuert werden kann.

Im Lichte dieser Entscheidung sollten Unternehmen bei der Auftragsvergabe an Externe einmal mehr darauf achten, ob aufgrund der Ausgestaltung von Aufträgen die Gefahr besteht, mit dem Auftragnehmer ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Im Falle einer Scheinselbstständigkeit droht neben der Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen und Vergütungsbestandteilen die Verwirklichung von Ordnungswidrigkeiten bis hin zu Straftatbeständen. Besonders kritisch zu hinterfragen ist die Vergabe von kleineren Tätigkeiten einfacher Art (sogenannte Mikrojobs) wie Putz- oder Kuriertätigkeiten.

Neues vom Bundesarbeitsgericht zu arbeitsvertraglichen Ausschlussklauseln

Ausschluss- und Verfallklauseln in Arbeitsverträgen, wonach gegenseitige Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden müssen und nach Ablauf dieser Frist verfallen, spielen in der Praxis eine große Rolle. Doch in vielen Fällen ist die Ausschlussklausel aufgrund der gewählten Formulierung unwirksam. So hat das Bundesarbeitsgericht

bereits im Jahr 2018 entschieden, dass Ausschlussklauseln unwirksam sind, sofern Ansprüche auf den gesetzlichen Mindestlohn nicht ausdrücklich vom Geltungsbereich der Klausel ausgenommen werden. Denn ein solcher Anspruch besteht für Arbeitnehmer zwingend, sodass dieser nicht vertraglich ausgeschlossen werden kann. Folge der Unwirksamkeit ist nach der Rechtsprechung, dass zwar Arbeitnehmer auch nach Ablauf der (unwirksamen) Ausschlussfrist Ansprüche gegenüber ihrem Arbeitgeber geltend machen können, der Arbeitgeber sich als Verwender der Klausel aber nicht auf die Unwirksamkeit berufen kann – sodass diesem nach Ablauf der Ausschlussfrist Ansprüche gegen den Arbeitnehmer verwehrt sind.

In einer Entscheidung vom 26.11.2020 stellte das Bundesarbeitsgericht nun klar, dass sich in bestimmten Fällen auch der Arbeitgeber auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen kann, sodass auch diesem nach Ablauf der vertraglichen Ausschlussfrist die Geltendmachung von Ansprüchen möglich ist. Im entschiedenen Fall stritten die Parteien über einen Schadenersatzanspruch des Arbeitgebers in Höhe von ca. 100.000,00 €. Der Arbeitnehmerin wurde vorgeworfen, Zahlungsvorgänge für ihren damaligen Ehemann und Geschäftsführer des Unternehmens ausgeführt zu haben, wobei mehrfach private Rechnungen mit Firmengeldern beglichen wurden. Im Arbeitsvertrag der Arbeitnehmerin befand sich folgende Klausel: „§ 13 Verfallsfristen: Alle Ansprüche, die sich aus dem Arbeitsverhältnis ergeben, sind binnen einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Fälligkeit schriftlich geltend zu machen und im Fall der Ablehnung durch die Gegenpartei binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat einzuklagen.“

Diese pauschal gefasste Klausel enthalte sämtliche Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis, so die Richter des Bundesarbeitsgerichts. Eingeschlossen seien somit auch Ansprüche wegen vorsätzlicher Vertragsverletzung und vorsätzlicher unerlaubter Handlung. Da der Ausschluss der Haftung wegen Vorsatzes einen Verstoß gegen § 202 Abs. 1 BGB darstellt, entschied das Bundesarbeitsgericht, dass die Ausschlussklausel im konkreten Fall wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot unwirksam sei. Bislang ist das Bundesarbeitsgericht in seiner Rechtsprechung davon ausgegangen, dass Schadenersatzansprüche wegen vorsätzlicher Vertragsverletzung und vorsätzlicher unerlaubter Handlung nicht von solch pauschalen Ausschlussklauseln erfasst seien. Mit dem Urteil vom 26.11.2020 sind die Richter hiervon ausdrücklich abgerückt. Da § 202 Abs. 1 BGB vorschreibt, dass die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatzes

nicht im Voraus erleichtert werden dürfe, verstoße der pauschale Ausschluss gegen dieses gesetzliche Verbot. Konsequenz dieser Unwirksamkeit wegen des Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot ist, dass sich nicht nur der Arbeitnehmer, sondern auch der Arbeitgeber als Verwender der Regelung auf die Unwirksamkeit der Klausel berufen kann. Zwar stellte sich dies im vorliegenden Fall vorteilhaft für den Arbeitgeber dar, allerdings sollten Arbeitgeber bei der Erstellung ihrer Arbeitsverträge die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts berücksichtigen. Denn werden Ansprüche wegen vorsätzlicher Vertragsverletzung und vorsätzlicher unerlaubter Handlung nicht ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Ausschlussklausel ausgenommen, ist diese insgesamt unwirksam. Hier besteht das Risiko, dass sich der Arbeitnehmer bei etwaigen Streitigkeiten über eine ausstehende Vergütung auf die Unwirksamkeit beruft und Ansprüche lange nach Ablauf der Ausschlussfrist geltend machen kann.

Bau-, Architekten- und Ingenieurrecht

Keine prüfbare Rechnung, kein Geld!

Nach § 14 VOB/B hat der Unternehmer seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Zu Verträgen, denen die VOB/B zugrunde liegt, gibt es eine Vielzahl an Urteilen, die sich mit der Prüfbarkeit von Rechnungen auseinandersetzen. Neu ist diese Problematik bei Verträgen, denen die VOB/B nicht zugrunde liegt. Denn für Bauverträge regelt § 650g Abs. 4 BGB erst seit Anfang 2018, dass der Unternehmer eine prüffähige Schlussrechnung zu erteilen hat.

Das Landgericht Konstanz hat mit Urteil vom 19.02.2020 die Klage eines Unternehmers abgewiesen, der gemäß der getroffenen Vereinbarung nach Rapport abgerechnet hatte. In der Schlussrechnung wurde auf die Rapporte verwiesen, die lediglich Schlagworte wie „Abbruch und Trockenbau“ enthielten. Dies reicht für eine prüfbare Schlussrechnung nach Auffassung des Landgerichts Konstanz nicht aus. Denn die Rapporte müssen den Auftraggeber in die Lage versetzen, die abgerechneten Leistungen nachvollziehen zu können. Dies war hier nicht der Fall, sodass das Gericht die Klage abwies. Die Entscheidung zeigt, von welcher erheblicher Bedeutung die Aufstellung einer ordnungsgemäßen, d. h. prüfbaren Schlussrechnung für den Unternehmer ist. Allein am Fehlen der Prüfbarkeit kann die Durchsetzung eines Anspruchs scheitern. Für den Auftraggeber ist es von elementarer Bedeutung, eine fehlende Prüf-

barkeit rechtzeitig, nämlich innerhalb von 30 Tagen zu rügen. Anderenfalls tritt die Fälligkeit der Schlussrechnungsforderung auch dann ein, wenn die Rechnung nicht prüfbar ist.

Gesellschaftsrecht

GmbH digital

Zwar ist die Videokommunikation im vergangenen Jahr zu einem festen Bestandteil des Arbeitsalltags geworden, notarielle Beurkundungstermine per Videokonferenz abzuhalten ist jedoch aufgrund der für die Beurkundung erforderlichen Anwesenheit der Parteien nach wie vor nicht möglich. Nach dem am 10.02.2021 veröffentlichten Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der europäischen Digitalisierungsrichtlinie (DiRUG) sollen künftig (i) virtuelle GmbH-Gründungen, (ii) digitale Registeranmeldungen und (iii) öffentliche Beglaubigungen qualifizierter elektronischer Signaturen mittels Videokommunikation möglich sein. Damit wird erstmals die Möglichkeit der notariellen Beurkundung von Willenserklärungen im Wege eines Online-Verfahrens eingeführt!

I. Ziel und Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie EU/2019/1151 (DigRL)

Die DigRL hat das Ziel, die Gründung von Gesellschaften und die Errichtung von Zweigniederlassungen durch den Einsatz digitaler Verfahren europaweit grenzüberschreitend zu vereinfachen und effizienter zu gestalten. Die DigRL ist bis zum 01.08.2021 in nationales Recht umzusetzen. Deutschland hat allerdings von der einjährigen Verlängerungsoption Gebrauch gemacht, sodass eine Umsetzung erst bis August 2022 verpflichtend ist.

II. Regelungsaspekte

Das DiRUG enthält folgende Neuregelungen, die teilweise grundlegende Gesetzesänderungen u.a. im Beurkundungsgesetz (BeurkG), im Handelsgesetzbuch (HGB) und im GmbHG zur Folge haben werden:

- Virtuelle GmbH-Gründungen

Während die DigRL nicht nur für die GmbH, sondern auch für die Aktiengesellschaft (AG) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) die Möglichkeit der Online-Gründung vorsieht, beschränkt das DiRUG die Online-Gründung auf die Bargründung einer GmbH (einschließlich der

haftungsbeschränkten UG). Das DiRUG sieht also für Personen- oder Aktiengesellschaften keine Online-Gründung vor. Künftig sollen die notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrags einer GmbH als auch die im Rahmen der Gründung gefassten Gesellschafterbeschlüsse per Videokommunikation erfolgen können. Nach Abschluss des Gründungsverfahrens der Gesellschaft zu beurkundende Beschlüsse (spätere Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Anteilsübertragungen, Sitzverlegungen) sollen hingegen nicht mittels Videokommunikation erfolgen und erfordern eine Präsenzbeurkundung. Um die Online-Gründung der GmbH zu ermöglichen, werden im BeurkG die Rahmenbedingungen für die notarielle Beurkundung von Willenserklärungen mittels Videokommunikation geschaffen. Auch die öffentliche Beglaubigung qualifizierter elektronischer Signaturen durch Notare soll per Videokommunikation möglich sein.

- Digitale Handelsregisteranmeldungen

Darüber hinaus bringt das DiRUG für die Eintragung und Einreichung von Urkunden zum Handelsregister grundlegende Änderungen mit sich und ermöglicht öffentliche Beglaubigungen von Registeranmeldungen mittels notarieller Videokommunikation vorzunehmen. Erforderliche Urkunden sollen vollständig online eingereicht werden können. Die Online-Beglaubigung von Registeranmeldungen soll nicht nur für die GmbH, sondern auch für Einzelkaufleute, AG, KGaA, Genossenschaften sowie deren Zweigniederlassungen möglich sein. Ein Präsenz-Beglaubigungstermin beim Notar wird künftig z.B. für die Eintragung des Wechsels des GmbH-Geschäftsführers oder eines Prokuristen im Handelsregister nicht mehr erforderlich sein. Es ist davon auszugehen, dass im weiteren Gesetzesverfahren auch die Online-Beglaubigung für Registeranmeldung für die Offene Handelsgesellschaft (OHG) und KG ergänzt wird.

- Digitale Unternehmensregister

Ebenfalls reformiert wird das bisherige Offenlegungs- und Bekanntmachungswesen von Register- eintragungen für die Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts- und Vereinsregister. Künftig müssen Urkunden und Informationen nicht mehr in einem separaten Amtsblatt oder Portal offengelegt werden („Once-only-Prinzip“). Die Bekanntmachung von Registereintragungen entfällt, vielmehr wird die Eintragung künftig dadurch erfolgen, dass sie in dem jeweiligen Register erstmalig online zum Abruf bereitgestellt wird. Rechnungslegungsunterlagen (z.B. Jahresabschlüsse) sollen nur noch durch Einstellung in das Unternehmensregister

offengelegt werden. Dies soll die bisher bestehende Doppelpublizität in Bundesanzeiger und Unternehmensregister vermeiden und die Funktion des Unternehmensregisters als „One-Stop-Shop“ stärken. Zudem wird der Abruf von Informationen aus den Registern künftig kostenfrei sein.

- Grenzüberschreitender Informationsaustausch

Ein weiteres Ziel der DigRL ist die Verbesserung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über Zweigniederlassungen. Dazu soll im Handelsregister auch eine Information über ausländische Zweigniederlassungen in anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten von einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland eingetragen werden. In Handelsregistereinträgen deutscher Gesellschaften sollen auch Registerdaten zu Zweigniederlassungen in anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten ersichtlich sein. Bislang war die Eintragung ausländischer Zweigniederlassungen deutscher Unternehmen nicht möglich. Schließlich ist geplant, Regelungen zum grenzüberschreitenden Informationsaustausch über disqualifizierte Geschäftsführer bzw. Vorstandsmitglieder einzuführen.

III. Ausblick

Der Gesetzesentwurf enthält umfassende Neuregelungen mit vielversprechenden Ansätzen. Die größte Entlastung stellt der Wegfall des persönlichen Erscheinens und damit einer notariellen Beurkundung vor Ort dar. Obwohl eine Ausweitung auf andere Kapitalgesellschaften oder gar eine vollständige Online-Gründung ohne Beteiligung eines Notars wünschenswert wäre, ist eine solche nicht vorgesehen. Allerdings wird durch die Möglichkeiten der Online-Gründung einer GmbH und der Online-Anmeldungen zum Handelsregister die praktische Relevanz der Videokommunikation im geschäftlichen Umfeld noch weiter verstärkt werden. Ob darüber hinaus auf europäischer Ebene weitere Maßnahmen zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht zu erwarten sind, wird maßgeblich von den Ergebnissen der geplanten, durch die Europäische Kommission durchzuführenden Evaluation zur Umsetzung der DigRL abhängen.

Weitergehende Informationen zu diesem Thema finden Sie in unserem Artikel zur Online-Gründung der GmbH als first Step zum „virtuellen Notariat“ unter www.brp.de/blog.

Kartellrecht

BGH: Pauschalierungsklausel für Kartellschäden in AGB zulässig

Geschädigten Abnehmern von kartellierten Produkten fällt es häufig schwer, das Vorliegen eines kartellbedingten Schadens und dessen Höhe darzulegen und zu beweisen. In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 10.02.2021 („Schienenkartell VI“) eine weitere bislang umstrittene Rechtsfrage des Kartellschadenersatzrechts geklärt.

Der Bundesgerichtshof hält Pauschalierungsklauseln in AGB für Schäden durch Kartellabsprachen für grundsätzlich zulässig. Dafür müssen im Wesentlichen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Zum einen muss die Klausel so gestaltet sein, dass die Pauschale nicht den nach gewöhnlichem Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden übersteigt. Auf Grundlage aktueller Metastudien (u.a. Oxera) geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass derzeit Pauschalen für Kartellschäden in Höhe von 5 bis 15 % des tatsächlich gezahlten Kaufpreises zulässig sind. Zum anderen muss die Pauschalierungsklausel dem Schädiger den Nachweis ermöglichen, dass dem Auftraggeber ein geringerer Schaden entstanden ist.

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann Abnehmern von kartellierten Produkten die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen erheblich vereinfachen. Die Schwierigkeit für viele Kläger, den kartellbedingten Schaden und dessen Höhe darzulegen und zu beweisen, wird jedenfalls insofern abgemildert, als bei Vereinbarung einer Schadenspauschale eine Darlegungs- und Beweislastumkehr eintritt. Es obliegt sodann den beklagten Kartellanten, einen geringeren als den pauschalierten Schaden nachzuweisen.

Unternehmen und öffentliche Auftraggeber sollten deshalb erwägen, in ihren AGB bzw. Einkaufsbedingungen eine Pauschale für Kartellschadenersatz nach den vom Bundesgerichtshof aufgezeigten Maßstäben aufzunehmen. Bei bereits existierenden Klauseln sollte überprüft werden, ob sie den Anforderungen des Urteils Schienenkartell VI genügen.

Bundeskartellamt äußert Zweifel an Zulässigkeit der 50+1-Regel der DFL

Nach mehr als drei Jahren hat das Bundeskartellamt am 31.05.2021 seine vorläufige Einschätzung zur sogenannten 50+1-Regel der Deutschen Fuß-

ballliga (DFL) veröffentlicht. Die „50+1-Grundregel“ sieht vor, dass bei als Kapitalgesellschaft organisierten Fußballclubs der jeweilige „Mutterverein“ mehr als 50 % der Stimmrechte halten muss. Dazu gibt es eine Ausnahmeregel, der zufolge durch Beschluss des DFL-Präsidiums von der Grundregel abgewichen werden darf, wenn ein Investor den Fußballsport des Muttervereins seit mehr als 20 Jahren erheblich gefördert hat („Lex Leverkusen“).

Das Bundeskartellamt bewertet die 50+1-Regel als Wettbewerbsbeschränkung. Es gehe derzeit aber davon aus, dass die Grundregel legitime Ziele verfolge und deshalb von den kartellrechtlichen Verbotstatbeständen ausgenommen sein könne. Als legitime Ziele führt das Bundeskartellamt vor allem die Sicherung eines vereinsgeprägten Wettbewerbs sowie der Ausgeglichenheit des sportlichen Wettbewerbs an. Insofern halte es die Grundregel grundsätzlich auch für geeignet und angemessen. Mit Blick auf die Ausnahmeregel bestehen beim Bundeskartellamt jedoch Zweifel an der Eignung der Regelung zur Verfolgung der legitimen Ziele, sodass in einer Gesamtbetrachtung des derzeitigen Regelungskonstrukts eine unverhältnismäßige Wettbewerbsbeschränkung vorliege.

Wie es mit der 50+1-Regel weitergehen wird, bleibt offen. Das Bundeskartellamt hat die DFL und die beigeladenen Clubs und Investoren nun um Stellungnahme gebeten. Zwar ist die vorläufige Bewertung des Bundeskartellamts für die zahlreichen Befürworter der 50+1-Regel eine positive Nachricht. Das letzte Wort ist damit aber sicher nicht gesprochen. Die DFL muss nun die anspruchsvolle Aufgabe lösen, das Regelungskonstrukt kartellrechtskonform anzupassen und dabei den divergierenden Interessen ihrer Mitglieder gerecht zu werden. Die bloße Streichung der Ausnahmeregelung wird keine realistische Option sein, da einzelne Clubs seit Jahrzehnten von ihr profitieren. Selbst wenn die DFL eine auch für das Bundeskartellamt akzeptable Lösung findet, bleibt unsicher, ob diese auf Dauer Bestand haben würde. Denn grundsätzlich hindert die positive Bewertung des Bundeskartellamts Clubs und Investoren nicht, die Klausel vor einem Zivilgericht anzugreifen, das an die Bewertung des Bundeskartellamts nicht gebunden ist.

Ob ein Zivilgericht der noch vorläufigen, großzügigen Bewertung des Bundeskartellamts dann folgen würde, ist ungewiss. Zum einen hat sich die Rechtsprechung bislang nicht mit der angeführten Vereinsprägung als legitimen Ziel auseinandergesetzt. Zum anderen erscheint es von außen

betrachtet zumindest zweifelhaft, dass die 50+1-Grundregel tatsächlich geeignet ist, um einen vereinsgeprägten bzw. ausgeglichenen Wettbewerb zu fördern: Ob durch die gewollte Vereinsprägung tatsächlich „breiten Bevölkerungsschichten die Möglichkeit [eröffnet wird], durch die Mitgliedschaft in einem Verein dessen Geschicke mitzubestimmen und somit am Bundesligageschehen auch über die Stellung als Konsument hinaus teilzuhaben“, ist in Anbetracht des Umgehungs-konstrukts RB Leipzig sowie der bei mehreren Clubs zu beobachtenden faktischen Abhängigkeiten von Investoren fraglich. Gleiches gilt – insbesondere mit Blick auf die Vormachtstellung des FC Bayern und das generell bestehende finanzielle Ungleichgewicht innerhalb der Liga – für die Annahme, die 50+1-Regel sei geeignet, die wettbewerbliche Ausgeglichenheit innerhalb der DFL zu fördern. In einem Zivilrechtsstreit obläge es der DFL, eine Ausnahme von den kartellrechtlichen Verbotstatbeständen darzulegen und zu beweisen.

Bestpreisklauseln – Plattformen im Visier der Behörden

Der Bundesgerichtshof hat am 18.05.2021 entschieden, dass eine vom Hotelbuchungsportal Booking.com verwendete „enge Bestpreisklausel“ gegen Kartellrecht verstößt. Mit Bestpreisklauseln verbieten Plattformen den Anbietern, ihre Produkte oder Dienstleistungen an anderen Stellen günstiger anzubieten als auf der jeweiligen Plattform. Bereits im Jahr 2015 hatte das Oberlandesgericht Düsseldorf über sogenannte „weite Bestpreisklauseln“ zu entscheiden, die dem Anbieter jegliches günstigere Angebot außerhalb der Plattform verbieten. Sie wurden im entschiedenen Fall als unzulässig angesehen, insbesondere, weil sie den Markteintritt anderer Plattformen behinderten.

Nunmehr hatte der Bundesgerichtshof über „enge Bestpreisklauseln“ zu entscheiden. Diese verbieten es dem Anbieter, auf seiner eigenen Website günstigere Preise zu verlangen als auf der Plattform. Im Übrigen – und insbesondere auf anderen Plattformen – darf er günstiger anbieten. Der Bundesgerichtshof hielt auch diese Klauseln für wettbewerbsbeschränkend und daher unzulässig. Dem Anbieter werde die Möglichkeit genommen, die eingesparte Vermittlungsprovision auf der eigenen Website in Form von Preissenkungen an Kunden weiterzugeben. Der Bundesgerichtshof lehnte es entgegen der Vorinstanz ab, die Klausel als zulässige Nebenabrede anzusehen; ein berechtigtes Interesse der Plattform, vor „Trittbrettfahren“ geschützt zu werden, bestehe schon deshalb nicht, weil Booking.com seinen Marktanteil auch in der Zeit habe ausbauen können, in der eine solche

Klausel nicht zum Einsatz kam. Abgelehnt wurden auch die Voraussetzungen einer Gruppenfreistellung (wegen Überschreitens der Marktanteilsschwelle) und die Voraussetzungen einer Einzelfreistellung (mangels feststellbarer Effizienzvorteile).

Dem Bundeskartellamt wird diese Entscheidung Rückenwind geben. Presseberichten zufolge hat das Bundeskartellamt gegen den Essens-Lieferdienst Lieferando ein Verfahren wegen einer Bestpreisklausel eröffnet. Mit der wachsenden Bedeutung von Plattformen sind weitere Verfahren wahrscheinlich. Besondere Brisanz haben diese Verfahren deshalb, weil sich die Rechtslage möglicherweise im Jahr 2022 ändern wird. Im derzeit laufenden Reformprozess des EU-Vertriebskartellrechts spielen auch Regeln zu Bestpreisklauseln bei Online-Portalen eine Rolle. Ob die Neuregelung explizite Regeln dazu enthalten wird, könnte bereits in den nächsten Wochen erkennbar werden. Noch vor der Sommerpause wird mit der Veröffentlichung eines Entwurfs der Neuregelung gerechnet, zu dem die Öffentlichkeit dann Stellung nehmen kann.

Medizinrecht

Teilweise Sitzverlegung unzulässig

Gemäß § 24 Abs. 7 Ärzte-ZV darf der Zulassungsausschuss für Ärzte den Antrag eines Vertragsarztes auf Verlegung seines Vertragsarztsitzes nur genehmigen, wenn Gründe der vertragsärztlichen Versorgung dem nicht entgegenstehen. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts hat der Wortlaut der Vorschrift zur Folge, dass der Vertragsarztsitz nur als Ganzes verlegt werden kann. Diese Rechtsauffassung teilt auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in einer Entscheidung vom 28.10.2020. Demnach kann auch nach Einführung der Flexibilisierungsoptionen des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes ein Vertragsarzt mit Zulassung für einen vollen Versorgungsauftrag nur den gesamten Vertragsarztsitz an einen anderen Ort verlegen. Das folge unmittelbar daraus, dass dem Arzt in einem solchen Falle nur ein Vertragsarztsitz zugeordnet ist. Dies gelte unabhängig davon, ob der Vertragsarzt mit der Sitzverlegung erreichen will, an zwei Orten jeweils einen vollen Versorgungsauftrag auszuüben oder aber an beiden Orten jeweils nur im Umfang eines hälftigen Versorgungsauftrages tätig sein möchte. § 24 Abs. 7 Ärzte-ZV ermöglicht nach dem Landessozialgericht nicht die Verlegung eines (vollen oder anteiligen) Versorgungsauftrages, sondern die Verle-

gung des Vertragsarztsitzes. Dieser könne als Ort der Niederlassung bzw. als Anschrift der Praxis nicht lediglich anteilig bestehen und demzufolge auch nicht anteilig verlegt werden. Zwar sei die Aufteilung der vertragsärztlichen Tätigkeit auf zwei Versorgungsaufträge an zwei Vertragsarztsitzen rechtlich möglich, eine solche Aufteilung sei jedoch nur unter den dazu im SGB V sowie in der Ärzte-ZV normierten Voraussetzungen möglich, und zwar in der Weise, dass einem Arzt (zeitgleich oder nacheinander) zwei Teilzulassungen mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag erteilt werden. Für die Aufteilung einer Zulassung mit einem vollen Versorgungsauftrag in zwei Teilzulassungen mit jeweils hälftigem Versorgungsauftrag durch einseitige Erklärung des Vertragsarztes oder Statusakt der Zulassungsgremien bestehe demgegenüber keine Rechtsgrundlage.

Mietrecht

Hohes Alter des Mieters als Härtegrund gegen Eigenbedarfskündigung

In einem Urteil vom 03.02.2021 hat sich der Bundesgerichtshof erneut mit der Frage beschäftigt, welche Härtegründe in der Person eines Mieters dazu führen können, dass eine berechtigte Eigenbedarfskündigung des Vermieters nicht durchgesetzt werden kann. Ausgangspunkt der Entscheidung ist § 574 BGB, der dem von einer ordentlichen Kündigung des Wohnraummietverhältnisses betroffenen Mieter das Recht gibt, der Kündigung des Vermieters zu widersprechen und von diesem die Fortsetzung des Mietverhältnisses zu verlangen, wenn die Beendigung des Mietverhältnisses für ihn eine Härte bedeuten würde, die auch unter Würdigung der berechtigten Interessen des Vermieters nicht zu rechtfertigen ist.

Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter eine berechtigte Eigenbedarfskündigung ausgesprochen. Der Mieter hatte der Kündigung widersprochen und eine Fortsetzung des Mietverhältnisses wegen seines hohen Alters von fast 90 Jahren verlangt. Als weiteren Härtegrund führte der Mieter seine tiefe Verwurzelung am Ort der Mietsache aufgrund des langjährigen Mietverhältnisses (18 Jahre) an. In den ersten beiden Instanzen erhielt der Mieter zunächst Recht. Dem ist der Bundesgerichtshof jedoch entgegengetreten, hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache zurück. Der Bundesgerichtshof beanstandete insbesondere, dass das Landgericht allein das hohe Lebensalter des Mieters als Härtegrund angenommen hatte, ohne Feststellungen dazu zu treffen,

ob sich aus dem hohen Lebensalter tatsächlich ein Interesse des Mieters an der Fortsetzung des Mietverhältnisses ergibt, das das berechtigte Interesse des Vermieters an der Beendigung des Mietverhältnisses überwiegt. Der Bundesgerichtshof stellte fest, dass das hohe Lebensalter eines Mieters in Verbindung mit weiteren Umständen bei einer wertenden Gesamtbetrachtung dazu führen kann, dass ein Härtegrund vorliegt, der die Interessen des Vermieters überwiegt. Jedoch sei es unzulässig, bei der gebotenen Interessenabwägung eine wertende Kategorisierung der widerstreitenden Interessen in der Weise vorzunehmen, dass dem Bestandsinteresse eines Mieters mit hohem Lebensalter regelmäßig Vorrang gegenüber dem berechtigten Erlangungsinteresse des Vermieters eingeräumt werde. Es müsse vielmehr eine Abwägung zwischen den Interessen des Mieters auf der einen und den Interessen des Vermieters auf der anderen Seite vorgenommen werden. Hierbei müsse in jedem Einzelfall geprüft werden, ob es tatsächlich Härtegründe gebe, die durchaus in hohem Lebensalter und einer sozialen Verwurzelung am bisherigen Wohnort bestehen können, insbesondere, wenn hinzu noch gesundheitliche Probleme träten, die sich bei einem Wohnortwechsel verstärken könnten. Eine solche Abwägung müsse jedoch tatsächlich durchgeführt und insbesondere müssten hierzu die entsprechenden Feststellungen getroffen werden. Erst dann und auf dieser Basis könne entschieden werden, ob das Interesse des Mieters, seine Wohnung zu behalten, tatsächlich das berechtigte Interesse des Vermieters, die Wohnung für eigene Zwecke zu erlangen, überwiege. Pauschal könne dies weder aufgrund eines hohen Lebensalters noch aufgrund eines seit längerer Zeit bestehenden Mietverhältnisses angenommen werden. Das Landgericht hatte solche Feststellungen nicht getroffen, sodass das Urteil aufgehoben und zurückverwiesen wurde.

Auch diese Entscheidung des Bundesgerichtshofes zeigt, dass die Durchsetzung einer Eigenbedarfskündigung mit einer Vielzahl von Fallstricken behaftet ist. Selbst wenn ein berechtigtes Interesse des Vermieters an einer ordentlichen Kündigung gegeben ist, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass die Kündigung auch erfolgreich durchgesetzt werden kann. Der Gesetzgeber gibt dem Mieter grundsätzlich aus guten Gründen die Möglichkeit, einer Kündigung zu widersprechen. Aber auch für den Mieter ist die erfolgreiche Durchsetzung seines Widerspruchs nicht pauschal und ohne Probleme möglich. Auch dies zeigt die Entscheidung des Bundesgerichtshofs. Es gibt daher keine Kategorien, die per se einen erfolgreichen Widerspruch begründen. Dies sind weder ein hohes Alter noch eine pauschal auf eine lange Dauer des Mietver-

hältnisses gestützte angebliche Verwurzelung am Wohnort. Der Bundesgerichtshof hat deutlich gemacht, dass allein ein langjähriges Mietverhältnis nicht von vorneherein eine soziale Verwurzelung am Wohnort bedeutet. Hier käme es vielmehr erneut auf eine einzelfallbezogene Bewertung an und damit insbesondere auch auf die individuelle Lebensführung des Mieters und damit darauf, ob beispielsweise soziale Kontakte in der Nachbarschaft gepflegt werden, Einkäufe in der näheren Umgebung erledigt werden etc. Vermieter und Mieter müssen daher auf den Einzelfall bezogen und sehr individuell vortragen, um die Kündigung auf der einen Seite oder einen Widerspruch gegen die Kündigung auf der anderen Seite erfolgreich durchsetzen zu können. Pauschale Ausführungen reichen nicht.

Öffentliches Bau- und Planungsrecht

Gesetz zur Mobilisierung von Bauland

Bereits in unserem letzten Newsletter haben wir auf das laufende Gesetzgebungsverfahren zum Baulandmobilisierungsgesetz hingewiesen. Dessen Ziel ist, ausreichend Bauland zu aktivieren, damit mehr bezahlbarer Wohnraum entstehen kann. Erreicht werden soll dies durch weitreichende Änderungen des Bauplanungsrechts. Unter anderem werden die kommunalen Vorkaufsrechte gestärkt, es sind Erleichterungen im Planungs- und Genehmigungsprozess im Innen- und Außenbereich vorgesehen, darüber hinaus ist eine strenge Regulierung der Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen geplant und das umstrittene Baugebot soll ausgeweitet werden.

Am 28.05.2021 hat der Bundesrat den Gesetzesbeschluss des Bundestags zum Baulandmobilisierungsgesetz gebilligt. Das Gesetz kann in Kraft treten, nachdem es der Bundespräsident unterzeichnet hat. Damit ist kurzfristig zu rechnen.

Für weitergehende Informationen zu diesem Thema können Sie sich auf unserer Homepage unter

brp.de/newsletter-anmeldung/ für den Newsletter „Öffentliches Bau- und Planungsrecht“ anmelden. Dann erhalten Sie eine E-Mail, in der die wichtigsten Neuerungen des Baulandmobilisierungsgesetzes vorgestellt werden.

Versicherungsrecht

Rechtsschutzversicherung: Ausschluss von Darlehens- und Versicherungswiderruf

Die Gerichte sind weiterhin in großem Umfang mit Verfahren belastet, die den Widerruf von Darlehens- und Versicherungsverträgen aufgrund angeblich fehlerhafter Belehrungen über das Widerrufsrecht betreffen. Die – nicht selten erfolglosen – Rechtsstreite führen zu erheblichen Kosten bei den Rechtsschutzversicherern. Diese versuchen, durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Versicherungsbedingungen gegenzusteuern. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 31.03.2021 die Klausel eines Rechtsschutzversicherers gebilligt, die Rechtsstreite über den Widerruf von Darlehens- und Versicherungsverträgen mit der Begründung einer fehlerhaften Belehrung über das Widerrufsrecht vom Versicherungsschutz ausnimmt. Die Klausel gilt nur für den Fall, dass der betreffende Darlehens- oder Versicherungsvertrag vor Beginn der Rechtsschutzversicherung abgeschlossen wurde.

Aus Versicherungsnehmersicht bestätigt das Urteil, dass ein Wechsel des Rechtsschutzversicherers gut überlegt werden sollte. Nicht selten kommt es dabei zu einer Verschlechterung des Versicherungsschutzes aufgrund aktualisierter Versicherungsbedingungen und zu Deckungslücken in Bezug auf Rechtsstreite, deren Ursache schon vor dem Wechsel des Versicherers angelegt wurde (hier: Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags), jedoch erst nach dem Wechsel zu einem Rechtsschutzfall führt (hier: Ablehnung des Widerrufs durch den Darlehensgeber/Versicherer).

Impressum
BRP Renaud und Partner mbB
info@brp.de · www.brp.de
Stand Juni 2021

Königstraße 28
70173 Stuttgart
T +49 711 16445-0
F +49 711 16445-100

Beethovenstraße 12–16
60325 Frankfurt
T +49 69 133734-0
F +49 69 133734-34

Verantwortlicher Redakteur
Dr. Lars Knickenberg
Königstraße 28
70173 Stuttgart

Briem-Druck
GmbH & Co. KG
Hintere Gasse 70
70794 Filderstadt

Sie können sich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft von einem Newsletter abmelden, indem Sie sich über die E-Mail-Adresse newsletter-cancel@brp.de an uns wenden. Wenn Sie künftig einen unserer Newsletter per E-Mail beziehen möchten, melden Sie sich bitte unter www.brp.de/newsletter-anmeldung an. Dieser Newsletter dient lediglich der allgemeinen Information und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.